

Unternehmenssteuerreform: Konsequenzen aus den Abstimmungen vom 24. Februar 2008

Die eidgenössischen Räte und der bernische Grosse Rat verabschiedeten 2007 je Änderungen ihrer Steuergesetze. Beiden Revisionsvorhaben erwuchs politischer Widerstand. Gegen die Unternehmenssteuerreform II des Bundes wurde das Referendum ergriffen, gegen die Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Bern ein Volksvorschlag lanciert.

Am 24. Februar 2008 entschieden die Stimmberechtigten über die zwei Vorlagen. Die Unternehmenssteuerreform II wurde mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 50.5% knapp angenommen. Im Kanton Bern wurde der Volksvorschlag ebenfalls knapp gutgeheissen. Die vorliegende Erstausgabe des T & R tax flash fasst die wesentlichen Reforminhalte zusammen und erläutert kurz, wie sich insbesondere die Einführung des sog. Teilbesteuerungsverfahrens auswirken dürfte.

Kernpunkt der Revisionsvorlagen: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Teilbesteuerung von Dividenden)

Im schweizerischen Steuersystem werden Gewinne, welche an die Inhaber einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeschüttet werden, durch eine doppelte Besteuerung geschleust. Als erstes bezahlt die Gesellschaft Steuern auf ihrem Gewinn. Aus versteuerten Gewinnen ausgeschüttete Dividenden verkörpern für die Inhaber anschliessend steuerpflichtiges Einkommen. Vor diesem Hintergrund sind Dividendenausschüttungen steuerlich unattraktiv. Um der damit verbundenen Tendenz entgegenzuwirken, Gewinne in Unternehmungen zu horten, werden sowohl der Bund als auch der Kanton Bern Einkünfte aus Dividenden neu milder belasten bzw. nur noch teilweise besteuern. Die Systeme weichen in ihrer Ausgestaltung leicht voneinander ab.

Teileinkünfteverfahren beim Bund

Damit eine steuerliche Entlastung eintritt, ist zunächst erforderlich, dass der Anteilinhaber über eine qualifizierende Beteiligung am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mind. 10% verfügt. Damit werden in erster Linie unternehmerisch tätige Personen resp. Aktionäre von KMU in den Genuss der Neuregelung gelangen. Die Entlastung beträgt 40% resp. 50% auf den Einkünften bei Beteiligungen im Privat- resp. Geschäftsvermögen (Teileinkünfteverfahren). Im Geschäftsvermögen umfasst die Entlastung zusätzlich auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung qualifizierender Beteiligungen, wenn sich die fraglichen Beteiligungsrechte während mindestens eines Jahres im Eigentum des Verkäufers befanden.

Teilsatzverfahren beim Kanton

Einer Vielzahl anderer Kantone folgend, werden Dividendeneinkünfte künftig auch für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern milder besteuert. Damit die Entlastung zur Anwendung gelangt, sind im Vergleich zur direkten Bundessteuer jedoch gewisse Nuancen zu beachten:

- Ob eine Beteiligung qualifiziert, orientiert sich nebst der Mindestkapitalquote von 10% auch am Alternativkriterium des Verkehrswerts von mindestens CHF 2 Mio.
- Die Entlastung wird, anders als bei der Bundeslösung, über den Tarif verwirklicht (sog. Teilsatzverfahren).
- Die Satzreduktion beträgt einheitlich 50%, dies unabhängig davon, ob es sich um Einkünfte des Privat- oder des Geschäftsvermögens handelt.
- Die Entlastung wird nur für Beteiligungsrechte an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz gewährt. Eine solche Einschränkung existiert auf Bundesebene nicht.
- Der Anwendungsbereich der neuen Regelung erstreckt sich wie beim Bund auch auf Geschäftsvermögen erzielten Veräusserungsgewinnen. Eine Mindesthaltedauer für die Gewährung der Entlastung auf Kapitalgewinnen existiert auf kantonaler Ebene allerdings nicht.

Eine Entlastung tritt ferner im Bereich der Vermögenssteuer ein: Der Vermögenssteuerwert einer qualifizierenden Beteiligung im oben geschilderten Sinn wird zu dem um 20% gekürzten Satz besteuert.

Umdenken hinsichtlich Bezugspolitik

Mit der Einführung einer Teilbesteuerung werden für personenbezogene Kapitalgesellschaften fiskalische Anreizstrukturen geschaffen, anstelle von Aktionärsgehältern, welche nach wie vor vollumfänglich im Einkommen zu versteuern sein werden, vermehrt Dividenden auszurichten.

Es ist allerdings aus folgenden Überlegungen nicht zu erwarten, dass sich in der Praxis eine exzessive Änderung der Bezugspolitik ergeben wird:

- *Die Beteiligungsverhältnisse:* Der Ersatz von Lohn durch Dividende kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn ein Aktionär 100% der Aktien hält. Andernfalls kommt es bei einer Gehaltsreduktion zu einer Bereicherung der Minderheitsaktionäre.
- *Die Vorsorge:* Dividenden unterstehen nicht der AHV-/PK-Beitragspflicht. Eine Verschiebung weg vom Lohn kann zu einer Schwächung der Vorsorgesituation des Aktionärs führen.
- *Die Behörden:* Dem Vernehmen nach arbeitet das Bundesamt für Sozialversicherungen neue Weisungen für die AHV-Ausgleichskassen aus, um Missbräuchen vorzubeugen. Es ist damit zu rechnen, dass die Ausgleichskassen korrigierend eingreifen und ihre Beiträge auf einem «Normallohn» erheben werden. Auch die Steuerbehörden dürften geneigt sein, einen solchen zu besteuern.

- *Die Vermögenssteuerbremse:* Die Entlastungswirkung der sog. Vermögenssteuerbremse auf Ebene der bernischen Kantons- und Gemeindesteuern schwächt sich durch eine Erhöhung von Dividendenbezügen ab. Die Vermögenssteuer droht mithin anzusteigen.
- *Der private Kapitalgewinn:* Zu bedenken ist, dass der Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten grundsätzlich auch weiterhin zu einem steuerfreien Kapitalgewinn führt. Dies bleibt steuerlich immer noch vorteilhafter als der Bezug teilbesteuerter Dividenden.

Bund: Weitere Elemente der Unternehmenssteuerreform II

Die wirtschaftliche Mehrfachbelastung wird überdies durch eine Ausweitung des Beteiligungsabzugs gemildert: Dieser kommt neu zur Anwendung bei einer Beteiligung von mind. 10% (bisher 20%) am Kapital, einer Beteiligung von mind. 10% an Gewinn und Reserven (bisher nicht vorgesehen) oder CHF 1 Mio. (bisher CHF 2 Mio.) Verkehrswert. Bei Veräusserungsgewinnen reicht neu eine Beteiligung von 10% (bisher 20%) am Kapital oder eine Beteiligung von 10% an Gewinn und Reserven.

Zusätzlich werden zwei weitere Schwerpunkte gesetzt: Abbau von substanzverzehrenden Steuern zulasten von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Steuern können ohne Rücksicht auf die Ertragslage die Substanz eines Unternehmens angreifen. Durch die nachfolgenden Massnahmen tritt ein Abbau derartiger Steuern ein:

- *Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer:* Über eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes erhalten die Kantone die Möglichkeit, die (kantonale) Gewinnsteuer an die (kantonale) Kapitalsteuer anzurechnen.
- *Emissionsabgabe:* Bei Sanierungen werden Kapitalerhöhungen und Zuschüsse befreit, soweit bestehende Verluste beseitigt und die Leistungen der Beteiligten gesamthaft max. CHF 10 Mio. betragen.
- *Kapitaleinlageprinzip:* Als Einkommen besteuert wird nur noch, was die Gesellschaft mit dem zur Verfügung gestellten Kapital erwirtschaftet und an die Beteiligungsinhaber ausschüttet. Die Rückzahlung ihrer eigenen Einlagen ist demgegenüber grundsätzlich steuerfrei.

Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Viele Betriebe sind als Personenunternehmen organisiert. In Übergangsphasen (Reorganisationen, Betriebsaufgaben etc.) sind im geltenden Recht häufig Steuern angefallen, die dem Vollzug einer entsprechenden Massnahme hinderlich waren. Damit Strukturanpassungen steuerlich nicht über Mass gebremst werden, gelten die folgenden Neuerungen:

- *Ersatzbeschaffung:* Eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung aus dem Verkauf betriebsnotwendigen Anlagevermögens wird nicht mehr abhängig davon sein, dass dem Ersatzgut dieselbe Funktion zukommt.
- *Vermögenssteuer:* Für die kantonale Vermögenssteuer gilt neu der Buchwert von Wertschriften (des Geschäftsvermögens) als Basis.

- *Steueraufschübe:* Diverse Tatbestände kommen neu in den Genuss eines Steueraufschubs.

- *Betriebsaufgaben:* Bei Betriebsaufgaben werden die Liquidationsergebnisse in gewissen Fällen tiefer besteuert.

Kanton Bern: Weitere Elemente der Teilrevision des Steuergesetzes

Die Teilrevision führt neben der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu einer allgemeinen, wenn auch moderaten Steuersenkung. Die grössten Entlastungen gibt es für Familien und den Mittelstand. Die Reform beinhaltet folgende Hauptpunkte:

- *Ausgleich der kalten Progression:* Durch eine Anhebung der Tarifstufen und Abzüge bei der Einkommens- und Grundsteuern wird die aufgelaufene kalte Progression ausgeglichen.
- *Entlastung von Familien und tieferen Einkommen:* Der Kinderabzug wird von CHF 4'400 auf CHF 6'300 und der maximale Abzug für die Kinderbetreuung durch Dritte von CHF 1'500 auf CHF 3'000 erhöht. Gesenkt wird zudem der Einkommenssteuertarif im unteren Einkommensbereich. Der Spitzensteuersatz (einfache Steuer vor Multiplikation mit Steueranlagen von Kanton, Gemeinden und Kirchen) bleibt bei 6.5%.
- *Reduktion Vermögenssteuer:* Der Vermögenssteuertarif wird um durchschnittlich 12% gesenkt. Die sog. Vermögenssteuerbremse (Artikel 66 des Steuergesetzes) wird mit Modifikationen beibehalten. Die Vermögenssteuer beträgt neu höchstens 30% (bisher 25%) des Vermögensertrags, mindestens aber 2.2‰ (bisher 2.5‰) des steuerbaren Vermögens.
- *Umsetzung von Bundesrecht:* Die Teilrevision des kantonalen Rechts wird zum Anlass genommen, gewisse bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen (z.B. Erhöhung des Vergabungsabzugs auf max. 20% (bisher 10%) des Reineinkommens bzw. Reingewinns).
- *Erbschafts- und Schenkungssteuer:* Diese wird bei Unternehmensnachfolgen durch nicht verwandte Personen unter bestimmten Voraussetzungen um 100% ermässigt.

Inkrafttreten der Reformen

- Wesentliche Teile der Unternehmenssteuerreform II, darunter die Dividendenteilbesteuerung, werden auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, gewisse Bestimmungen allerdings erst per 1. Januar 2011.
- Insbesondere die Teilbesteuerung tritt im Rahmen der Revision des bernischen Steuergesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Bestimmungen, die zu weiteren Steuer-Mindereinnahmen führen, werden jedoch erst ab 1. Januar 2009 wirksam sein. Für das Steuerjahr 2008 kommt deshalb ein einmaliger Rabatt auf der Kantonssteuer von durchschnittlich 3% zur Anwendung.